



Die Herzogin
wie in diesen
aufhalten d
für den Herrn
wenn wieder
Erlaubnis selbste
werden können

ung des ainalg
fürstlichen
witten, habe ich
was aufgestellt
in Ansehung des
genötigt

1/19. Zettel.

III. 1. 15.



Handwritten text at the top of the page, including a large initial 'S' and several lines of text in a Gothic script.

100.

Handwritten text in the middle section, starting with a large decorative initial 'S'.



Main body of handwritten text in Gothic script, consisting of several paragraphs.

Handwritten text at the bottom of the page, including a large initial 'S'.



Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und
Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter
Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg,
Herr zu Hadenstein &c. &c.



Demnach man verschiedentlich wahrnehmen müssen, das denen zu Nutz des Publici promulgirten
geschärfften Münz-Mandatis nicht nachgehlet und sich daher, wegen von neuen eingerissener vielen
Mißbräuche, besonders bey denen Kreuzer-Sorten, gemüthiget befunden, wegen Contiguität
Unserer Fürstl. Lande mit dem Fränckischen Reich, zu Abtreibung dieses dem gemeinen Wesen so
nachtheiligen Gebrechens, nöthige Verfügung zuthun:

Als befehlen Wir hiermit gnädigst, und wollen, das in Unseren Fürstlichen Landen keine andere, als Käy-
serliche, Königl. Böhmische, Erz-Herkzoglich, Oesterreichische, dann die Fürstl. Brandenburg-Olnobachische und
Bayreuthische, benebst denen Nürnbergisch, Bayrisch, Saltzburgisch, Regensburgisch, Bärtenbergisch, Aug-
spurgisch, Mayntzisch, Breslauisch, Dinnubisch, und Egmündische Kreuzere vor gültig angenommen, die hierunter
nicht begriffene aber von nun an nicht höher, als zwey Pfennige in Einnahm und Ausgab genommen werden sollen,
wie denn auch jedermänniglich der Stadt Berner, Stadt Zürcher, Stadt Zuger, Stadt Lucerner, Stadt Frey-
burger, Stadt Genever, Stadt Unterwalter, Bischofflich Sittischen und Bischofflich Baslischen zwanzig
Kreuzer oder so benannten Kopffstücken, dann Stadt Freyburgischen, Neuschatell, zehn Kreuzer oder halben Kopff-
stücken, ingleichen der schlechten doppelten Kreuzer Sorten, müsig zu geben und vor deren Einnahme sich zu hüten,
jedermänniglich, bey Vermeidung des ihm hieraus zuwachsenden Schadens, und zu erwartenden Abndung, zu
verwarren ist; Es haben sich also nach dieser Unserer befehlend, und nachzuwachsenden Verfügung, alle Unsere Ober-
und Beamten, wie auch Bürgermeister und Räte in Städten, Märkten und Flecken Unseres Fürstenthums,
so lieb ihnen Unsere Gnad und Huld, zu achten und das selbiger in keine Weise contraveniret und zuwider
gehandelt werde, allen Fleißes gute Obacht zu tragen, auch zu jedermanns Wissenschaft an geröbntlichen Orten
dieses Patent affigiren zu lassen. Uekundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl.
Insiegel. So geschehen Hildburghausen den 9. Februarii 1732.

Ernst Friedrich S. J. S.



Dieß ist ein Buch
das in dem Jahr
1572 in der
Stadt Magdeburg
gedruckt ist
in dem Jahr
1572

Das Buch ist
in dem Jahr
1572 in der
Stadt Magdeburg
gedruckt ist
in dem Jahr
1572

Das Buch ist
in dem Jahr
1572 in der
Stadt Magdeburg
gedruckt ist
in dem Jahr
1572



Ms 239 20

Tresor

1/6/19

J.C.

ND 18

WAT



Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg auch Engern und
Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Befürsteter
Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg,
Herr zu Ravenstein 2c. 2c.

Einmal man verschiedentlich wahrnehmen müssen, daß denen zu Nutz des Publici promulgirten
geschärfften Münz-Mandatis nicht nachgelebet und sich dahero, wegen von neuen eingerissener vielen
Mißbräuche, besonders bey denen Kreuzer-Sorten, gemüsiget befinden, wegen Contiguität
Unserer Fürstl. Lande mit dem Fränckischen Crayß, zu Abtreibung dieses dem gemeinen Wesen so
nachtheiligen Gebrechens, nöthige Verfügung zuthun:

Weshen Wir hiermit gnädigst, und wollen, das in Unseren Fürstlichen Landen keine andere, als Käy-
nigl. Böhmische, Erz-Herzoglich, Oesterreichische, dann die Fürstl. Brandenburg-Olnokbachische und
the, benebst denen Nürnbergisch, Bayrisch, Salsburgisch, Regenspurgisch, Württembergisch, Aug-
laynkisch, Breslauisch, Olmukisch, und Eignische Kreuzere vor gültig angenommen, die hierunter
ne aber von nun an nicht höher, als zwey Pfennige in Einnahm und Ausgab genommen werden sollen,
sch jedemänniglich der Stadt Berner, Stadt Zürcher, Stadt Zuger, Stadt Lucerner, Stadt Frey-
stadt Genever, Stadt Unterwalter, Bischofflich Sittischen und Bischofflich Baslischen zwanzig
so benannten Kopffstücken, dann Stadt Freyburgischen, Neuschatell-zehn Kreuzer oder halben Kopff-
stücken der schlechten doppelten Kreuzer Sorten, müsig zu gehen und vor deren Einnahme sich zu hüten,
lich, bey Vermeidung des ihme hieraus zuwachsenden Schadens, und zu erwartenden Ahndung, zu
st; Es haben sich also nach dieser Unserer befehlend, und nachzuachtenden Verfügung, alle Unsere Ober-
en, wie auch Bürgermeister und Räte in Städten, Märkten und Flecken Unseres Fürstenthums,
Unsere Gnad und Huld, zu achten und das selbiger in keine Weise contraveniret und zuwider
erde, allen Fleißes gute Obacht zu tragen, auch zu jedermanns Wissenschaft an gewöhnlichen Orten
er affigiren zu lassen. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl.
So geschehen Hildburghausen den 9. Februarii 1732.

Ernst Friedrich S. J. S.

